

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft
(Werkstoff- und Verfahrenstechnik)
an der Universität Bayreuth
vom 10. März 2000
i. d. F. der Sammelsatzung
vom 27. September 2007**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:^{*)}

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiumumfang, Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuß, Prüfer
- § 5 Zulassung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Prüfungsmängel, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsbescheinigung, Zeugnis, Diplom
- § 13 Mitteilungen in Prüfungsangelegenheiten und über eine nicht bestandene Prüfung
- § 14 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Aberkennung des Diplomgrades

II. Diplomvorprüfung

- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung
- § 19 Umfang der Diplomvorprüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung
- § 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 22 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 23 Berufspraktische Tätigkeit
- § 24 Umfang der Diplomprüfung
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach bekannten wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Universität Bayreuth durch die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der akademische Grad „Diplom-Ingenieur Univ.“ bzw. „Diplom-Ingenieurin Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Ing. Univ.“) verliehen.

§ 3

Studienumfang, Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Industriepraktikum, Prüfungszeit und Diplomarbeit zehn Semester. Davon entfallen sechs Monate auf das in der Regel während des Studiums abzuleistende Industriepraktikum, vier Semester auf das Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und fünf Semester auf das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Semesterwochenstunden einschließlich einer Teamprojektarbeit, verteilt auf acht Semester. Hinzu kommt die Durchführung der in der Regel sechsmonatigen Diplomarbeit. Ferner ist eine berufspraktische Ausbildung (Industriepraktikum) gemäß § 23 nachzuweisen.
- (3) Die Diplomvorprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen und soll bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung besteht aus in zwei Prüfungsabschnitten (Hauptprüfung I und II) abzulegenden schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen sowie der Diplomarbeit und soll bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen sein.

- (4) Die Prüfungen, zu denen sich der Studierende rechtzeitig ordnungsgemäß gemeldet haben muß, werden einmal in jedem Semester abgehalten. Die Prüfungstermine und die Anmeldefristen werden während der Vorlesungszeit und mindestens zwei Monate vorher durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgegeben. Die vom Prüfungsausschuss festgelegte Art (mündlich oder schriftlich) und Dauer der einzelnen Prüfungen wird zu Beginn eines jeden Semesters, mindestens aber vier Monate vor den Prüfungsterminen durch Aushang am schwarzen Brett bekanntgegeben. ⁴Die Dauer der Prüfung soll in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen der jeweils zu prüfenden Fächer festgelegt werden. ⁵Die Prüfer und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters abgeschlossen ist, bzw. zur Diplomprüfung, daß diese bis zum Ende des 12. Semesters abgeschlossen ist, gilt die jeweilige Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Studierende die Diplomvor- bzw. die Diplomprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der genannten Fristen ablegt. Dabei gelten nur die jeweils nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Überschreitet ein Studierender die Fristen für die Ablegung der Prüfungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist; § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Ein Kandidat kann die Prüfung auch nach kürzerer Studiendauer abschließen, sofern er die erforderlichen Leistungen nachgewiesen hat.
- (7) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen, insbesondere auch über die in § 3 Abs. 4 Satz 3 genannte Festlegung der Prüfungsart und -dauer. Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Stellvertreter. ³Der Stellvertreter des Vorsitzenden muss zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Die

Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder und Stellvertreter unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses dessen Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen oder im Umlaufverfahren zu regeln. Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuß obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuß bestellt die für die einzelnen Prüfungen zuständigen Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern können die nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Berechtigten bestellt werden. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung im Prüfungsfach oder eine entsprechende Hochschulabschlußprüfung bestanden hat und hauptberuflich an der Universität Bayreuth tätig ist. Die Bestellung zu Prüfern oder Beisitzern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfer besteht nicht. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Verlängerung der Prüfungsberechtigung.
- (5) In Erweiterung von Abs. 4 kann zum zweiten Prüfer einer Diplomarbeit auch eine Person bestellt werden, die zwar nicht Hochschullehrer bzw. sonstige Lehrperson im Freistaat Bayern ist, die aber über die Prüferqualifikation nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) verfügt.

- (6) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Prüflings der Abnahme der Prüfungen beiwohnen.
- (8) Für den Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 5 Zulassung

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvor- oder Diplomprüfung sind:
 1. Die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Die Erfüllung der weiteren in dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen (§§ 18, 22, 23).
 3. Die Einschreibung als Studierender des Studiengangs Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) an der Universität Bayreuth mindestens seit dem der Prüfung vorangehenden Semester. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer die Diplomvorprüfung im Studiengang Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung im Studiengang Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) ¹Mit der Einschreibung in den Diplomstudiengang Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach Abs. 1 oder Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid. ²Anträge gemäß § 6 und § 10 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 6**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studiensemester im Diplomstudiengang Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Auflagen angerechnet.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (4) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen (insbesondere Umwelttechnik, Biotechnik, Materialwissenschaft, Werkstofftechnik, Verfahrenstechnik) und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn im Rahmen einer Gesamtbewertung und Gesamtbetrachtung die Studienzeiten und die Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des Studiengangs Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) an der Universität Bayreuth im wesentlichen entsprechen.
- (5) Diplomvorprüfungen in Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft, die ein Studierender an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes insgesamt bestanden hat, werden anerkannt. Diplomvorprüfungen in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Diplomstudiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden vom Prüfungsausschuß anerkannt, soweit Gleichwertigkeit (Abs. 4 Satz 2) besteht. Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn sie Fächer nicht enthält, die Gegenstand der Diplomvorprüfung nach § 19 sind; dies gilt nicht, wenn die in der Diplomvorprüfung nicht enthaltenen Fächer Gegenstand der Diplomprüfung nach § 24 sind. Für die nach Satz 3 notwendigen Ergänzungsleistungen gelten die Bestimmungen über die Diplomvorprüfung sinngemäß.
- (6) Diplomvorprüfungen in „Environmental Engineering“ und „Bioengineering“ oder diesen entsprechenden Fachrichtungen, die ein Studierender an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt und insgesamt bestanden hat, werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bachelor-Abschlüsse

in „Environmental Engineering“ und „Bioengineering“ oder diesen entsprechenden ausländischen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Abschlüsse.

- (7) ¹Für die Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen, die der Studierende im Rahmen einer Diplomvorprüfung erbracht hat, gelten die Abs. 5 und 6 entsprechend. ²Die Anrechnung von mehr als der Hälfte der Fachprüfungen des Vordiploms (§ 19) ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen, die der Studierende im Rahmen einer Diplomprüfung erbracht hat, gelten die Abs. 5 und 6 entsprechend. Die Anrechnung von mehr als der Hälfte der Fachprüfungen des Diploms (§ 24) ist ausgeschlossen. Ferner ist die Anrechnung der Diplomarbeit ausgeschlossen.
- (9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so wird im Fall der Diplomvorprüfung keine Gesamtnote nach § 11 Abs. 3 Satz 3 gebildet und im Prüfungszeugnis abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 lediglich der Vermerk 'bestanden' aufgenommen; im Fall der Diplomprüfung ist für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 Abs. 1 eine Note festzusetzen und nach den Sätzen 1 und 2 zu verfahren.
- (10) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen einen angemessenen Zeitraum vor der Meldung zur Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung beim Prüfungsausschuß einzureichen. Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird durch Vorlage des Studienbuchs oder anderer geeigneter Unterlagen der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. Der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Scheine erbracht. Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen hat der Studierende eine Bescheinigung der Hochschule, an der er die Prüfungsleistungen erbracht hat, vorzulegen, aus der sich ergeben muß:
1. Welchen Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern sich der Studierende im Rahmen der Diplomvorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung unterziehen mußte,
 2. welchen Prüfungen er sich tatsächlich unterzogen hat,
 3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
 4. das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem,
 5. ob die Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

- (11) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (12) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Prüfungsmängel, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücktreten. Eine Prüfung oder ein Teil davon gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Absatz 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. Bei Krankheit ist vom Kandidaten unverzüglich ein geeignetes ärztliches Attest vorzulegen, in besonderen Fällen kann ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis verlangt werden.
- (3) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder Teile davon von einem bestimmten oder von allen Kandidaten wiederholt werden. Der Antrag, mit dem die Mängel geltend gemacht werden, muß unverzüglich beim Prüfungsausschuß eingereicht werden. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit Abschluß der mit Mängeln behafteten Prüfung ein Monat vergangen ist. Anordnungen nach Satz 1 von Amts wegen dürfen nur bis sechs Monate nach Abschluß der Prüfung getroffen werden.
- (4) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung einschließlich Versuch oder Beihilfe hierzu begangen, sich unerlaubter Hilfsmittel oder Helfer bedient oder die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. Gleiches gilt, wenn der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung

fung stört. In diesem Fall kann der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden, während einer Prüfung auch vom Prüfer.

§ 8 **Schriftliche Prüfung**

- (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat in begrenzter Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen (Klausurarbeit). ²Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer; sie werden mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) Erscheint ein Kandidat verspätet zu der Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig, Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Schriftliche Arbeiten der Diplomprüfung sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. ³Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ⁴Wird die schriftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 9 **Mündliche Prüfung**

- (1) In der mündlichen Prüfung hat sich der Kandidat einem zeitlich begrenzten Prüfungsgespräch zu unterziehen. ²Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten; bei mündlichen Prüfungen in einer Gruppe beträgt die Prüfungsdauer pro Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Jede mündliche Prüfung wird von einem oder mehreren fachlich zuständigen Prüfern abgehalten und benotet.
- (2) Die Kandidaten werden einzeln oder in einer Gruppe mit höchstens drei Kandidaten geprüft.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung, der Name des Prüfungskandidaten,

des Prüfers und des Beisitzers sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Beisitzer oder, bei mehreren Prüfern, von einem jeweils nicht prüfenden Prüfer geführt und vom Protokollführer und dem oder den Prüfern unterzeichnet. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

- (4) Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat oder der Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt; für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Um eine differenziertere Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, ist die Fachnote die nach Absatz 1 erteilte Bewertung. Werden für eine Fachprüfung mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen nach der Semesterwochenstundenzahl der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen ist. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Die Gesamtnote einer Prüfung wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern aufgrund von § 20. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern sowie der Diplomarbeit aufgrund von § 26. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Gesamtnoten einer bestandenen Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

⁶Bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" erteilt.

- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist bestanden, wenn in jeder einzelnen Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. Die Diplomvor- bzw. die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede Fachnote, bei der Diplomprüfung zusätzlich die Note der Diplomarbeit, mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

§ 12**Prüfungsbescheinigung, Zeugnis, Diplom**

- (1) Über die bestandene Hauptprüfung I und II wird auf Antrag nach Vorliegen der jeweiligen Fachnoten eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung ausgestellt, die die in den Einzelfächern erzielten Fachnoten enthält. Auf Antrag können über bestandene Teile der Diplomvor- oder Diplomprüfung entsprechende Bescheinigungen ausgestellt werden.
- (2) Über die bestandene Diplomvor- oder Diplomprüfung wird unverzüglich nach Vorliegen aller Noten ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis über die Diplomprüfung enthält auch Thema und Note der Diplomarbeit. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig und mit dem Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird unter Angabe der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Grades (§ 2) beurkundet. Die Diplommurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 13**Mitteilungen in Prüfungsangelegenheiten und über eine nicht bestandene Prüfung**

- (1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden dem Kandidaten in geeigneter Weise mitgeteilt. Kann der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen; der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer erlassen.
- (2) Ist eine Prüfung zum zweiten Mal ganz oder teilweise nicht bestanden, gilt sie als nicht bestanden oder wurde sie als nicht bestanden erklärt, erhält der Kandidat einen Bescheid darüber, ob und in welchem Umfang sowie innerhalb welcher Frist eine Wiederholung zum letzten Mal möglich ist.

- (3) Hat der Kandidat die Diplomvor- oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag aufgrund der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie evtl. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Zeugnis und das Diplom einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Verfahrens einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 16

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Diplomvorprüfung

§ 17

Zweck der Prüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. In der Diplomvorprüfung werden grundlegende und einführende Wissensgebiete geprüft. Sie baut auf den Studieninhalten des Grundstudiums auf.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

Für die Zulassung zu folgenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind die jeweils genannten Leistungsnachweise erforderlich:

1. Für die Fachprüfung Mathematik II für Ingenieure und Numerische Mathematik: Eine Bescheinigung darüber, dass der Teil I dieser Prüfung abgelegt wurde.
2. Vor Ablegung der letzten Prüfung der Diplomvorprüfung
 - a) ein Praktikumsschein in Chemie,
 - b) ein Praktikumsschein in Konstruktionslehre,
 - c) ein Praktikumsschein in Elektrotechnik und Messtechnik,
 - d) ein Praktikumsschein in Einführung in die Umweltsysteme,
 - e) ein Praktikumsschein über das Physikalisch-ingenieurwissenschaftliche Grundpraktikum,
 - f) ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Werkstoffkunde und
 - g) ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Umweltgerechten Produktionstechnik.

§ 19**Umfang der Diplomvorprüfung**

Die Diplomvorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:

- Fachprüfung: Mathematik I für Ingenieure,
- Fachprüfung: Mathematik II für Ingenieure und Numerische Mathematik,
- Fachprüfung: Ingenieurmathematische Anwendungen,
- Fachprüfung: Chemie I für Ingenieure,
- Fachprüfung: Chemie II für Ingenieure,
- Fachprüfung: Experimentalphysik für Ingenieure,

Grundlagen der Ingenieurwissenschaften:

- Fachprüfung: Technische Mechanik,
- Fachprüfung: Konstruktionslehre I,
- Fachprüfung: Technische Thermodynamik,
- Fachprüfung: Elektrotechnik und Messtechnik,
- Fachprüfung: Allgemeine Verfahrenstechniken,

Einführung in die Biologie und Ökologie:

- Fachprüfung: Biologie für Ingenieure,
- Fachprüfung: Allgemeine Mikrobiologie,
- Fachprüfung: Einführung in die Umweltsysteme.

§ 20**Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung**

- (1) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird jede Note der in § 19 genannten Fachprüfungen gewichtet nach der Semesterwochenstundenzahl der jeweiligen Lehrveranstaltungen berücksichtigt.
- (2) Im Übrigen gilt § 11.

§ 21**Wiederholung der Diplomvorprüfung**

- (1) Ist eine Diplomvorprüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht bestanden oder wurde sie als nicht bestanden erklärt, kann sie in den Fächern, in denen sie wegen der Note „nicht ausreichend“ nicht bestanden ist, wiederholt werden. Bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleis-

tungen besteht, können die wegen der Note „nicht ausreichend“ nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden. Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

- (2) Die Prüfung oder der Teil einer Prüfung muß in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Die Frist zur Wiederholung der Prüfung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuß aufgrund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist in höchstens drei Fachprüfungen und nur innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung zulässig. ²Die zweite Wiederholung wird grundsätzlich als mündliche Prüfung durchgeführt. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

III. Diplomprüfung

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

- (1) Für die Zulassung zu folgenden Fachprüfungen der Hauptprüfung I ist folgender Leistungsnachweis erforderlich:

Vor Ablegung der ersten Prüfung die bestandene Diplomvorprüfung. Der Studierende darf bei nicht mehr als zwei nicht abgelegten oder nicht bestandenen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bereits Prüfungen der Hauptprüfung ablegen.
- (2) Für die Zulassung zu folgenden Fachprüfungen der Hauptprüfung II sind die jeweils genannten Leistungsnachweise erforderlich:
 1. Vor Ablegung der ersten Prüfung die erfolgreiche Ablegung der Hauptprüfung I oder die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang gemäß § 6 Abs. 3. Der Studierende darf bei nicht mehr als drei nicht abgelegten oder nicht bestandenen Prüfungsleistungen der Hauptprüfung I bereits Prüfungen der Hauptprüfung II ablegen.
 2. Vor Ablegung der letzten Prüfung

- a) je ein Praktikumsschein zu jeder Prüfungsleistung mit Pflichtpraktikum der Fachprüfung Einführung in die Chemische Verfahrenstechnik, Reaktionstechnik sowie Recycling und Entsorgung (Verfahrens- und Prozesstechniken),
- b) je ein Praktikumsschein zu jeder Prüfungsleistung mit Pflichtpraktikum der Fachprüfung Strömungsmechanik, Rheologie, Konstruktionslehre II, Wärme- und Stoffübertragung, Sensorik sowie Regelungstechnik (Ingenieurfächer),
- c) je ein Praktikumsschein zu jeder Prüfungsleistung mit Pflichtpraktikum der Verfahrenstechnik für Umweltingenieure, Einführung in die Toxikologie, Ökologische Bewertung sowie Systementwicklung und Konstruktion (Grundlagen der Umweltingenieurwissenschaft)
 - oder -
 - der Fachprüfung Bioverfahrenstechnik, Werkstoffkunde für Bioingenieure, Einführung in die Biochemie sowie Bioprozesstechnik (Grundlagen der Bioingenieurwissenschaft),
- d) zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den gesellschaftswissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen (wirtschafts-, rechts-, kultur-, sprach-, literatur- oder sozialwissenschaftliche Fächer) und
- e) je ein benoteter Schein über die Studienarbeit und die Teamprojektarbeit.

§ 23

Berufspraktische Tätigkeit

Für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der Nachweis eines mit Erfolg absolvierten, insgesamt sechsmonatigen Industriepraktikums zu erbringen. Studierende mit Bachelor-Abschluß müssen ein Industriepraktikum von insgesamt wenigstens vier Wochen nachweisen. Eine mit Erfolg absolvierte fachnahe Lehre kann auf Antrag beim Prüfungsamt als Ersatz anerkannt werden. Es wird empfohlen, mindestens einen Teil des Praktikums vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren, insbesondere ggf. den Zeitraum zwischen Schulende und Beginn des 1. Semesters zu nutzen. Vier Wochen des Praktikums können auch an einem Forschungsinstitut abgeleistet werden.

§ 24

Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Diplomarbeit (§ 25), der Hauptprüfung I (Absatz 2) und der Hauptprüfung II (Absatz 3).

(2) Die Hauptprüfung I umfasst folgende Fachprüfungen:

Fachprüfung Verfahrens- und Prozesstechniken:	Einführung in die Chemische Verfahrenstechnik, Reaktionstechnik sowie Recycling und Entsorgung
Fachprüfung Ingenieurfächer:	Strömungsmechanik, Rheologie, Konstruktionslehre II, Wärme- und Stoffübertragung, Sensorik sowie Regelungstechnik
Fachprüfung Grundlagen der Umweltingenieurwissenschaft:	Verfahrenstechnik für Umweltingenieure, Einführung in die Toxikologie, Ökologische Bewertung sowie Systementwicklung und Konstruktion
– oder –	
Fachprüfung Grundlagen der Bioingenieurwissenschaft:	Bioverfahrenstechnik, Werkstoffkunde für Bioingenieure, Einführung in die Biochemie sowie Bioprozesstechnik

(3) Die Hauptprüfung II umfasst folgende Fachprüfungen:

Fachprüfung:	Studienrichtung Umweltingenieurwissenschaft, Studienschwerpunkt (bestehend aus Prüfungsleistungen im Umfang von 38 Semesterwochenstunden)
	– oder –
	Studienrichtung Bioingenieurwissenschaft, Studienschwerpunkt (bestehend aus Prüfungsleistungen im Umfang von 37 Semesterwochenstunden).

²Die Auswahl der im Studienschwerpunkt zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlfächer bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Schwerpunktbetreuer. ³Die einzelnen Prüfungen werden von den verantwortlichen Prüfern abgenommen.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten (§ 4 Abs. 4 Satz 2), der Mitglied der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut werden. Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Fakultät in anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, wenn sie dort von einem Prüfungsberechtigten nach Satz 1 betreut wird.
- (3) Der Kandidat hat nach der Zulassung zur Diplomprüfung dafür zu sorgen, daß er rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihm dies nicht, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß dieser ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema machen; ein Rechtsanspruch auf Vorgabe eines bestimmten Themas besteht nicht.
- (4) Ausgabetermin und Thema der Diplomarbeit sind dem Prüfungsausschuß durch den Aufgabensteller anzuzeigen. Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen. ³Die Diplomarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die Hauptprüfung I bestanden und die Hauptprüfung II bis auf Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens sechs Semesterwochenstunden abgelegt ist. ⁴Sie muss jedoch spätestens sechs Monate nach Ablegung der Hauptprüfung II begonnen werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema der Diplomarbeit muß grundsätzlich so beschaffen sein, daß es in dieser Zeit bearbeitet werden kann. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis oder im besonderen Fall auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch amtsärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. Liegen sonstige vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vor, die zu einer Unterbrechung der Bearbeitung führen, entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag über eine entsprechende Verlängerung.
- (6) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Kandidaten einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Stellungnahme des Aufgabenstellers ist vorzulegen. Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (7) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt werden.

- (8) Der Inhalt der Diplomarbeit ist in einem öffentlichen mündlichen Vortrag zu präsentieren.
- (9) Die Diplomarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben und betreut hat, sowie unabhängig von einem zweiten Prüfer beurteilt. Der zweite Prüfer wird vom Aufgabenbetreuer vorgeschlagen und muss vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt werden. Weichen die beiden von den Prüfern erteilten Noten um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer hinzuziehen. Die Beurteilung der Diplomarbeit soll innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein. Für die Note der Diplomarbeit werden die Noten der Prüfer gemittelt. ⁶Dabei gehen die beiden Noten für die schriftliche Arbeit mit dreifacher Gewichtung und die beiden Noten für den mündlichen Vortrag mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote ein. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In dieser Form geht die Note der Diplomarbeit in die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung (§ 26) ein.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung

- (1) ¹Alle Fachnoten aus der Hauptprüfung I der Diplomprüfung werden zur Berechnung der Gesamtnote mit der Summe der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen gewichtet. ²Bei Studierenden, denen Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 anerkannt wurden, werden die Bewertungen der Hauptprüfung I durch die mit dem Faktor 30 gewichtete Durchschnittsnote der anerkannten Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang ersetzt. ³Aus der Hauptprüfung II der Diplomprüfung wird die Fachnote des umweltingenieurwissenschaftlichen oder bioingenieurwissenschaftlichen Studienschwerpunkts mit der Summe der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Note der schriftlichen Diplomarbeit mit dem Faktor 20 gewichtet. ⁴In die Gesamtnote der Diplomprüfung gehen zusätzlich die Noten der Studien- und der Teamprojektarbeit gewichtet mit ihrem Umfang in Semesterwochenstunden ein.
- (2) Im Übrigen gilt § 11. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und daher mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen, die über die in dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen hinausgehen, ist möglich. ²Für das Ablegen dieser Prüfungen gelten dieselben Bedingungen wie für die geforderten Prüfungsleistungen, auch hinsichtlich der Wiederholungspflichten. ³In die Berechnung der Gesamtnote gehen nur die besten Prüfungsleistungen ein. ⁴Die freiwillig erbrachten zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.

§ 27**Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie, da nicht fristgemäß abgeliefert, als nicht bestanden, ist auf Antrag eine Wiederholung mit neuem Thema möglich; § 25 gilt entsprechend. ²Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Diplomarbeit erfolgt innerhalb einer Frist von spätestens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Im Übrigen gilt für die Wiederholung der Diplomprüfung § 21 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung ist in höchstens drei Fachprüfungen und nur innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung zulässig. ²Die zweite Wiederholung wird grundsätzlich als mündliche Prüfung durchgeführt. ³Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 28 *)**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.